

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stephan Schmidt (CDU)**

vom 22. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. April 2021)

zum Thema:

Mobilfunkeinrichtungen auf landeseigenen Grundstücken

und **Antwort** vom 04. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mai 2021)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Stephan Schmidt (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27420
vom 22.04.2021
über Mobilfunkeinrichtungen auf landeseigenen Grundstücken

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist im Zuge der Planungen für den Neubau der Feuerwache Tegelort geprüft worden, ob diese als Standort für den Ausbau des Mobilfunknetzes infrage kommt?

Zu 1.:

Im Rahmen des Planungsprozesses für den Neubau der Feuerwache Tegelort wurde durch die Berliner Immobilienmanagement (BIM) GmbH geprüft, ob dieser Standort in Frage kommt. Aufgrund der geringen Fläche bietet das Grundstück keine Möglichkeit für die Errichtung eines Mobilfunkmastes. Die BIM GmbH konnte deshalb einem Ausbau eines Mobilfunknetzes an diesem Standort nicht zustimmen.

2. Wie steht der Senat zu solch einem Vorhaben?

Zu 2.:

Der Senat unterstützt die Mitnutzung von durch die Polizei Berlin oder die Berliner Feuerwehr genutzten Liegenschaften durch Mobilfunkbetreiber, wenn dem keine technischen und organisatorischen Gründe bzw. Sicherheitsbelange entgegenstehen.

3. Könnten Mobilfunkeinrichtungen/Sendemaste auch in Randbereichen der Berliner Forsten (z.B. Heiligenseer Baumberge) aufgestellt werden?

Zu 3.:

Ob die Mobilfunkstationen auch im Randbereich der Berliner Forsten ausgestellt werden können ist auf der einen Seite eine Frage der Funknetzplanung der Mobilfunknetzbetreiber (MNB). Diese müssten prüfen, ob ein Standort an dieser Stelle im Zusammenspiel mit benachbarten Standorten und weiteren Kriterien das Mobilfunknetz zweckmäßig ergänzt.

Ist der Standort aus Sicht eines MNB zweckmäßig, dann ist die Möglichkeit der Nutzung als Mobilfunkstandort zu prüfen. Nach Erfahrung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe hängt die erfolgreiche Standortakquise in diesen Ortsbereichen von unterschiedlichen Faktoren ab. Die zuständigen Forstämter prüfen, unter welchen Bedingungen die Errichtung eines Mastes und einer ggf. notwendigen Zuwegung zur Errichtung des Mastes mit den Vorgaben des Landeswaldgesetzes (Sicherung der Wohlfahrtswirkung des Waldes als Schutz- und Erholungswald) und zum Naturschutz vereinbar ist.

Der Anfrage der Telekom zur Errichtung eines Funkmasts in Heiligensee (2012) auf Flächen der Berliner Forsten konnte aufgrund der Schutzgebietsausweisung zum Tegeler Forst nicht zugestimmt werden. Das trifft auch für den im März 2020 von der Deutschen Funkturm GmbH für das Projekt Eichelhägerstraße in Reinickendorf gestellten Antrag auf Errichtung eines Mobilfunkmastes zu. Dem Antrag konnte aufgrund der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ebenso nicht zugestimmt werden.

Die „Baumberge“ genannte Fläche in Reinickendorf ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen und gleichzeitig ein Natura2000-Gebiet (Verordnung über das Naturschutzgebiet Baumberge im Bezirk Reinickendorf von Berlin vom 4. Januar 2011, verkündet als Artikel 1 der Verordnung zur Sicherung des Natura2000-Gebietes Baumberge als Naturschutzgebiet vom 4. Januar 2011, GVBl. S. 63). § 6 Absatz 2 Ziffer 1 der Verordnung verbietet das Errichten von Anlagen im Schutzgebiet. Ob eine Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz von diesem Verbot möglich wäre, wäre in einem entsprechenden Verfahren zu prüfen. Gleichzeitig müsste die Verträglichkeit der Errichtung und des Betriebes der Anlage mit seinen Natura2000-Erhaltungszielen geprüft werden (§ 34 Bundesnaturschutzgesetz, § 35 Berliner Naturschutzgesetz). Letzteres gilt auch für den Fall, dass die Anlage nicht im, aber in der Nähe des Schutzgebietes aufgestellt werden soll.

4. Welche Voraussetzungen muss ein Standort für einen Mobilfunkmast aufweisen?

Zu 4.:

Ein Mobilfunkmast ist in erster Linie eine bauliche Einrichtung und unterliegt den relevanten baurechtlichen Vorgaben sowie ggf. den Vorgaben des Naturschutzes. Darüber hinaus muss für die Nutzung als Mobilfunkstandort eine Standortbescheinigung der Bundesnetzanstalt vorliegen.

5. Findet eine Abstimmung zur Errichtung von Mobilfunkeinrichtungen auf landeseigenen Liegenschaften zwischen dem Senat mit der Deutschen Telekom statt und wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Zu 5.:

Generell wird eine Kommune in die Planung eines Mobilfunkstandortes entsprechend § 7a der 26. BImSchV einbezogen. Dies sind im Fall des Landes Berlins die zuständigen Stellen der Bezirke. Darüber hinaus ist der Senat im Gespräch mit der Deutschen Telekom zu Mobilfunkstandorten bei denen Akquisehindernisse existieren und die Unterstützung des Senats ggf. einer Lösungsfindung dienen kann. Im Ergebnis kann in manchen Fällen eine Lösung gefunden werden aber (siehe auch die Antwort zu Frage 6) in anderen Fällen wird noch auf eine Lösung hingearbeitet. Der Senat wird generell nicht nur für die Deutsche Telekom aktiv sondern unterstützt in gleicher Art und Weise die anderen Mobilfunknetzbetreiber, wenn diese eine Bitte zur Unterstützung formulieren.

6. Gab es konkrete Anfragen zur Errichtung von Sendemasten im Bereich Heiligensee, Konradshöhe, Tegelort oder Saatwinkel auf landeseigenen Liegenschaften? Wenn ja, welche und mit welchem Ergebnis

Zu 6.:

Nach Kenntnis des Senats gibt es Anfragen zur Akquise von Immobilien/Flächen zur Nutzung als Mobilfunkstandorte in diesen Gebieten. Aus diesem Grund wurden Gespräche mit den potentiellen Vermietern in den zuständigen Verwaltungen geführt. Diese Gespräche ergaben, dass bisher die folgenden Hindernisse bei Bereitstellung von Immobilien/Flächen bestehen: 1.) Beschluss des Bezirkes, welcher eine Errichtung von Mobilfunkstandorten in der Nähe von Schulen, Sportplätzen u.a. untersagt, 2.) Naturschutzgebiet bzw. fehlende Genehmigung durch das zuständige Forstamt, 3.) keine Einigung bezüglich der Miethöhen.

Der Senat verfolgt weiterhin das Ziel einer Lösungsfindung.

Berlin, den 4. Mai 2021

In Vertretung

Christian R i c k e r t s

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe